ΟZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
1	Regierungspräsidi- um Freiburg Ref. 53.1 und 53.2 (Gewässer) 06.02.2015	Von der Bebauungsplanänderung sind Belange der Gewässerunterhaltung durch die Lage zur Schutter Gewässer I. Ordnung massiv betroffen.  Durch die Lage der Planfläche zwischen zwei Gewässern II. Ordnung (Brudertalbach) ohne Gewässerrandstreifen ist der Zugang zur Schutter nur über die Gewerbeflächen möglich. Die Zugänglichkeit zum rechten Schutterufer auch mit schweren Arbeitsgeräten (LKW, Bagger) muss jederzeit möglich sein. Dies ist durch den Bebauungsplan sicher zu stellen.  Es wird darum gebeten, die Vertretbarkeit des Vorhabens hinsichtlich Hochwasserschutz und den Eingriffen in natürlich überflutete Bereiche von der zuständigen unteren Wasserbehörde prüfen zu lassen.  Angeregt wird, die verbleibende Grünfläche zwischen bebauter Nutzfläche und Schutter ggf. im Rahmen erforderlicher naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen als naturnahen Ufer- und Überschwemmungsbereich umzugestalten.	Gestattungsvertrag zwischen dem Eigentümer und dem Land gesichert werden. Die Firma Fleig wird eine grundbuchrechtliche Eintragung vornehmen, so dass zu Gunsten des Landes, welches als zukünftiger Eigentümer des Schutterrandstreifens und Unterhaltungspflichtiger der Zugang über das Grundstück der Fa. Fleig gesichert ist.  Im Rahmen des Bauantragsverfahrens ist die zuständige untere Wasserbehörde eingebunden und begleitet unter dem	Die Anregung zur Zugänglichkeit des rechten Schutterufers wird über eine grundbuchrechtliche Eintragung berücksichtigt.

ΟZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
2	Landratsamt Orten- aukreis Eigenbetrieb Ab- fallwirtschaft 05.02.2015	Die Bereitstellung der Abfälle muss an einer für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (bis 10,30 m Länge) erreichbaren Stelle am Rand öffentlicher Erschließungsstraßen erfolgen.		
3	Landesnaturschutz- verband Baden- Württemberg e.V. 12.02.2015	Grundsätzlich gibt es keine Einwände zum Verfahren. Es wird angemerkt, dass die Bestimmungen zum Wasserhaushaltsgesetz insbesondere § 29 Gewässerrandstreifen (zu § 38 WHG) zu beachten sind.  (1) Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich zehn Meter und im <i>Innenbereich fünf Meter breit</i> . Ausgenommen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Im Außenbereich kann die Wasserbehörde und im Innenbereich die Gemeinde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde durch Rechtsverordnung  1. breitere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer erforderlich ist,  2. schmalere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies mit den Grundsätzen des § 38 WHG vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.  (2) In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der	über die Festsetzung eines Gewässer-	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. berücksichtigt.

ΟZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.  (3) § 38 Absatz 4 WHG ist mit den Maßgaben anzuwenden, dass in den Gewässerrandstreifen ebenfalls verboten sindff  zu beachten sind.  Es sollten solche Baumarten gepflanzt werden, die kurzzeitig keine Probleme mit einem nassen Standort haben und als Bienenweide nutzbar sind.	Der Hinweis wurde in den planungsrecht- lichen Festsetzungsteil aufgenommen.	
4	Netze Mittelbaden GmbH 17.02.2015	Im Bereich der Erweiterungsflächen (Flst.Nr. 6172/5 u. 6173/9) sind keine Stromleitungen vorhanden. Die Stromversorgung der Firma Fleig erfolgt über die kundeneigene Trafostation, die an der nordöstlichen Ecke des Flst.Nr. 61073/5 (Breitmatten Nr. 38) aufgestellt ist. Somit ist der Erweiterungsbau an das interne Stromnetz anzuschließen.	Die Anregung wurde an das Ingenieurbüro Freyler weitergeleitet, das das Bauvorhaben für die Firma Fleig abwickelt.	Die Anregung wird zur Kenntnis ge- nommen.
5	Landratsamt Orte- naukreis Amt für Wasserwirt- schaft und Boden- schutz 17.02.2015	Oberirdische Gewässer Auf das entsprechende Merkblatt wird verwiesen  Gewässerrandstreifen Die Gewässerrandstreifen umfassen nach § 29 Wassergesetz grundsätzlich ab Böschungsoberkante eine Breite von mindestens 10 m im Au-		Die Anregungen werden berücksichtigt.

ΟZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		ßenbereich / mindestens 5 m im Innenbereich. Rechtliche Vorgaben, die im Regelfall nicht überwunden werden können.		
		Entlang des Brudertalbaches ist gemäß § 9 Abs. 6 BauGB ein Gewässerrandstreifen mit einer Breite von mind. 5 m (Innenbereich) im Plan- und Textteil nachrichtlich zu übernehmen und als "Gewässerrandstreifen gemäß WG" zu kennzeichnen.	wird ein 5m breiter Gewässerrandstreifen entlang des Brudertalbaches dort festge- setzt, wo keine Bebauung geplant ist oder besteht.	
		Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.	den Bestimmungen des § 29 WG unter-	
		In den Gewässerrandstreifen sind gemäß § 29 Abs. 2 WG Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung des Gewässers, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.	unterhalten.	
		<ul> <li>In den Gewässerrandstreifen sind gemäß § 29 WG Abs. 3 verboten:</li> <li>1. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,</li> <li>2. die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden</li> </ul>		

ΟZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, 3. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern, 4. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen, 5. die Umwandlung von Grünland in Ackerland, 6. in einem Bereich von fünf Metern der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbissschutzmittel und 7. in einem Bereich von fünf Metern die Nutzung als Ackerland ab dem 1. Januar 2019; hiervon ausgenommen sind die Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren sowie die Anlage und der umbruchlose Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten.		
		Überschwemmungsgebiete Die nachrichtliche Übernahme (s. Punkt 9 Bebauungsplanänderung) des Überschwemmungsgebietes ist im Bebauungsplan enthalten. Die wasserwirtschaftlichen Belange zur Genehmigung des Bauvorhabens gemäß § 78 (3) WHG wurden bereits im Zuge des Bauantrags behandelt.	Beurteilung im Rahmen des Bauantragsverfahrens abgegeben. Nach Abstimmung mit dem LRA soll statt der vorgesehenen flächenhaften Abtragung mit ca. 20	

ΟZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		Mit Vorliegen der Voraussetzungen des § 78 (3) WHG werden auch die Voraussetzungen des § 78 (2) WHG als erfüllt angesehen. Der Baugebietsausweisung im Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 78 Abs. 2 WHG vorbehaltlich der Genehmigung des Bauvorhabens gemäß § 78 (3) WHG durch die Baubehörde zugestimmt. Falls erforderlich wird um Übernahme der Infos in den Bebauungsplan gebeten.	und einer Tiefe von ca. 1 m entlang der Schutter (in einer Länge von ca. 63 m) soll die Abtragung vorgenommen werden, die den Retentionsverlust ausgleicht und somit die Hochwasserrückhaltung ge-	
		Grundwasserschutz Auf die Vorgabe des Merkblattes "Bebauungsplan", Kapitel 1 wird verwiesen.		
		Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.		
		Bauen im Grundwasser Die höchsten bekannten und die mittleren Grundwasserstände sind in den Bebauungsplan zu übernehmen.	Es liegen keine Grundwasserstände im Plangebiet vor.	
		Folgende Bestimmungen sind gemäß § 9 Abs. 2 BauGB (Festsetzung der Höhenlage) als bauplanungsrechtliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: Wenn aus zwingenden Gründen auf ein Bauen im Grundwasser nicht verzichtet werden kann, ist eine bauplanungsrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich, die nur in begründeten Einzelfällen und erst nach Ausschluss möglicher Alter-	Die Bestimmungen bzgl. Bauen im Grundwasser wurden im planungsrechtlichen Festsetzungsteil aufgenommen.	

ΟZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		nativen erteilt werden kann. Für unvermeidbare bauliche Anlagen unterhalb des mittleren Grundwasserstandes, sowie für Grundwasserabsenkungen im Rahmen von Bauvorhaben ist zusätzlich eine separate wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde (Landratsamt Ortenaukreis) zu beantragen. Bauliche Anlagen unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen und sonstiger Anlagen dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist. Die Herstellung einer Dränage zum Absenken und Fortleiten von Grundwasser ist unzulässig. Rechtsgrundlagen §§ 5, 6, 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG  Altlasten Nachfolgender Hinweis ist in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen: "Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbun-	Der Hinweis war im planungsrechtlichen Festsetzungsteil bereits enthalten.	
		gen und / oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöle, Teer) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis (Amt für Umweltschutz; Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen."		

ΟZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		Bodenschutz  Im Rahmen eigener Bodenuntersuchungen zur flächenhaften Ausdehnung bergbau- und verhüttungsbedingt erhöhter Schwermetallgehalte, hatte das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, im Juli 2000 auch den Auenboden von Grundstück, FlstNr. 6173/3, das unmittelbar östlich an den Geltungsbereich der geplanten Bebauungsplanänderung angrenzt, untersucht. Die Untersuchungen des dortigen Bodens ergaben unter anderem deutlich erhöhte Bleigehalte, die von 133 mg/kg TS in 0 – 10 cm Tiefe bis auf 905 mg/kg TS in 150 – 200 cm Tiefe ansteigen. Der für Lehmböden geltende Vorsorgewert von 70 mg Blei/kg TS der Bundes-Bodenschutz-verordnung (BBodSchV) ist damit deutlich überschritten.  Bleigehalte in ähnlicher Größenordnung wurden im Juli 2000 im Boden von Grundstück, FlstNr. 6151/, festgestellt, dass etwa 320 m westlich des Geltungsbereichs der geplanten Bebauungsplanänderung liegt.  Aufgrund dieses Sachverhaltes ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass auch die Boden innerhalb des Geltungsbereichs der geplanten Bebauungsplanänderung über bergbau- und verhüttungsbedingt erhöhte Bleigehalte verfügen, die den nach BBodSchV geltenden Vorsorgewert von 70 mg Blei/kg überschreiten.  Nach § 9 Abs. 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind schädliche	dem Hintergrund der geplanten und bestehenden Nutzung die vorliegenden Kenntnisse zu den erhöhten Schwermetallgehalten ausreichend sind. Weitere Bodenuntersuchungen sind nicht notwendig.  Die Auflagen zur Verwertung/Beseitigung von Erdaushubmaterial mit bergbau- und verhüttungsbedingt erhöhten Bleigehalten aus dem Bebauungsplangebiet "BREITMATTEN", Stadt Lahr werden Hinweise in den planungsrechtlichen Festsetzungsteil aufgenommen.	

ΟZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		Bodenveränderungen – sowie die davon ausgehenden erheblichen Nachteile etc. – in der Regel immer dann zu besorgen, wenn in Böden bzw. Bodenmaterialien Schadstoffgehalte festgestellt werden, welche die nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV geltenden Vorsorgewerte überschreiten.  Im vorliegenden Fall sind schädliche Bodenveränderungen auszuschließen, da die in den humosen Oberböden der Auenflächen entlang der 'Schutter' festgestellten Bleigehalte den hinsichtlich Grünlandnutzung geltenden Maßnahmenwert für Blei von 1.200 mg/kg erreichen bzw. überschreiten.  Im Hinblick auf die Verwertung von Erdaushub auf offene, durchwurzelbare Bodenflächen gibt § 12 Abs. 2 BBodSchV vor, dass am Ort des Aufund Einbringens die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden darf. Das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist entsprechend § 9 Abs. 1 BBodSchV in der Regel immer dann zu besorgen, wenn in Böden bzw. Bodenmaterial die Schadstoffgehalte die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV überschreiten.		
		Auf Flächen mit landwirtschaftlicher Folgenutzung sollen gemäß § 12 Abs. 4 BBodSchV im Hinblick auf künftige unvermeidbare Schadstoffeinträge durch Bewirtschaftungsmaßnahmen oder atmosphärische Schadstoffeinträge die Schadstoffgehalte in der entstehenden durchwurzelba-		

ΟZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		ren Bodenschicht 70 % der nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV geltenden Vorsorgewerte nicht überschreiten. In Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten in den Böden – die auf den Gemarkungen der Stadt Lahr durchaus vorhanden sind – ist entsprechend § 12 Abs. 10 BBodSchV eine Verlagerung innerhalb des Gebietes zulässig, wenn Bodenfunktionen nicht zusätzlich beeinträchtigt werden und insbesondere die Schadstoffsituation am Ort des Aufbringens nicht nachteilig verändert wird.  Vor dem Hintergrund der geplanten bzw. bestehenden Nutzung sind die vorliegenden Kenntnisse zu den erhöhten Schwermetallgehalten ausreichend, so dass vorerst keine weiteren Bodenuntersuchungen notwendig sind (vgl. Punkt 1). Im Hinblick auf die Verwertung anfallenden, bergbau- und verhüttungsbedingt erhöht schadstoffhaltigen Bodenmaterials sind jedoch die bei beigefügten `Auflagen zur Verwertung/Beseitigung von Erdaushubmaterial mit bergbau- und verhüttungsbedingt erhöhten Bleigehalten aus dem Bebauungsplangebiet "Breitmatten", Stadt Lahr in den schriftlichen Teil des Bebauungsplans zu übernehmen.		
6	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denk- malpflege 03.03.2015	Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeu-		

ΟZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		ge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.		
7	BUND – Ortsgruppe Lahr 04.03.2015	Die Bebauungsplanänderung wird abgelehnt.  Begründung: Die neue Produktionshalle soll in ein Überschwemmungsgebiet der Schutter hineingebaut werden. Die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist nach §78 Absatz 1 WHG grundsätzlich verboten. Hierfür soll im Rahmen der Bebauungsplanänderung eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Es ist vorgesehen, das durch die geplante Bebauung fehlende Retentionsvolumen von 275 m³ durch einen Geländeabtrag an anderer Stelle von ca. 20 cm auszugleichen. Dieser Ausgleich mag technisch und rein rechnerisch betrachtet durchaus funktionieren, ist aller-	Nach telefonischer Rücksprache mit dem BUND und Beschreibung der alternativen Vorgehensweise zum Ausgleich des Re- tentionsverlustes stimmt der BUND der Bebauungsplanänderung zu.	Die Stellungnahme findet insofern Berücksichtigung, indem eine alternative Vorgehensweise zum Retentionsausgleich vorgenommen wird.

oz	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		dings aus ökologischer Sicht abzulehnen. Durch den Geländeabtrag – der zudem nach §78 WHG Abs.1 Nr.6 in Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt ist – erfolgt ein starker Ein- griff in das Schutzgut Boden. Das vorhandene Ökosystem Boden wird zerstört.		
		Dieser zusätzliche Eingriff findet im vorliegenden Bebauungsplan keine Berücksichtigung. Es ist zudem zu fürchten, dass diese Form von Retentionsausgleich Vorbildcharakter hat und damit zukünftig im Lahrer Stadtgebiet das sinnvolle Bauverbot in Überschwemmungsgebieten umgangen wird.		
		Weitere Anmerkungen zum Bebauungsplan: Die im Bebauungsplan gekennzeichnete "Fläche für die Wasserwirtschaft", auf der der Geländeabtrag vermutlich stattfinden soll, ist um ein vielfaches kleiner, als im Gutachten (Stand 14.11.2014) von Wald+Corbe vorgeschlagen. Es ist davon auszugehen, dass somit ein Geländeabtrag von 20 cm nicht ausreichend ist, um das nötige Retentionsvolumen zu erhalten. Dies sollte ggf. nochmals überprüft werden.	Bei der Kennzeichnung handelt es sich um ein Piktogramm, das die Fläche all- gemein kennzeichnen soll. Zur besseren Lesbarkeit wurde nun der gesamte Be- reich gekennzeichnet, der dem Hochwas-	
		Auf Seite 5 des Bebauungsplan ist geschrieben: "Durch die geplante Bebauung kann bei einem 10-jährigen Hochwasserereignis eine Fläche von 976 m², [], künftig nicht mehr überflutet werden. Dies steht im Widerspruch zu den Berechnungen von Wald+Corbe, die diese Überflu-	Der Schreibfehler wurde korrigiert.	

ΟZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		tungsflächengröße bei einem 100-jährigen Ereignis ansetzten. Vermutlich handelt es sich hier um einen Abschreibfehler und sollte der Richtigkeit halber im Bebauungsplan korrigiert werden.  Sollte der Geländeabtrag genehmigt werden, ist unbedingt darauf zu achten, dass dieser fachmännisch ausgeführt und ökologisch begleitet wird. Es darf nicht nur ein Abtrag von Mutterboden erfolgen, sondern es muss sichergestellt werden, dass die obersten 20 bis 30 cm Bodenschicht auf der neuen Geländeoberkante wieder aus Mutterboden bestehen.		
8	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geolo- gie, Rohstoffe und Bergbau BW 06.03.2015	Geotechnik  Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten werden aus ingenieurgeologischer Sicht folgende Hinweise vorgetragen:  Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründunghorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird	Die Hinweise werden aufgenommen.	Die Anregungen werden berücksichtigt.

# Bebauungsplan BREITMATTEN, 4. Änderung

- Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Offenlage gem. § 13 a BauGB vom 09.02.2015-10.03.2015

ΟZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.		

Die Verwaltung bittet, die Stellungnahmen zu den während der Offenlage vorgebrachten Anregungen zu beschließen.

Stefan Löhr Diplom-Ingenieur